

## Die fachpraktische Ausbildung (fpA)

Ausbildungsrichtungen Technik, Sozialwesen,  
Internationale Wirtschaft, Wirtschaft/Verwaltung

### Wichtige Informationen für Schüler\*innen und Praktikumsstellen

#### 1. Ziele und Aufgaben

Die Fachoberschule führt Schüler mit mittlerem Schulabschluss zur Fachhochschulreife (Jahrgangsstufe 11, 12) bzw. zur (fachgebundenen) Hochschulreife (zusätzlich Jahrgangsstufe 13). Die **fachpraktische Ausbildung** ist Bestandteil des fachbezogenen Unterrichts in der 11. Jahrgangsstufe. Ziele sind u. a. die (erste) Begegnung mit der Arbeitswelt, der Erwerb berufsbezogener, praktischer Kompetenzen als Grundlage für den Unterricht und eine Orientierungshilfe für die Berufsfindung.

Die fachpraktische Ausbildung gliedert sich in folgende Bereiche:

- Fachpraktische Tätigkeit in Betrieb oder Schulwerkstätten (fpT)
- Fachpraktische Anleitung an der Schule (fpAn)
- Fachpraktische Vertiefung an der Schule (fpV)

#### 2. Zeitlicher Rahmen

An der FOS Fürth wird die fachpraktische Ausbildung in Blockform organisiert (d. h. im Wechsel ca. 4-5 Wochen Praktikum bzw. schulischer Unterricht). Die genaue Verteilung der Blöcke (einschließlich der Ferien) kann dem aktuellen Blockplan entnommen werden.

Die fachpraktische Ausbildung umfasst i.d.R. **38 - 40 Zeitstunden pro Woche**. Grundsätzlich gilt für die Schüler die Arbeitszeitregelung der jeweiligen Praktikumsstelle. Die tägliche Arbeitszeit soll 8 Stunden (ohne Pausen) nicht überschreiten. Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

In den Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Internationale Wirtschaft und Wirtschaft/Verwaltung haben die Schüler **in den Praktikumsblöcken** i.d.R. jeweils **14-tägig** einen **ganztägigen fpA-Schultag**. Die genauen Termine sind für die einzelnen Klassen unterschiedlich und werden durch die Schule bekannt gegeben. An diesem fpA-Schultag werden die fachpraktische Anleitung und die fachpraktische Vertiefung durchgeführt. Die Arbeitszeit an der Praktikumsstelle beträgt in dieser Woche dann entsprechend **30 - 32 Zeitstunden**.

In der Ausbildungsrichtung Technik findet der fpA-Schultag während der Praktikumsphasen jeden Freitag statt. Hier erfolgt die Absprache mit den Innungen und den schuleigenen Werkstätten gesondert.

#### 3. Kooperation Praktikumsstelle / Schule

Für jeden Praktikanten ist eine Betreuungslehrkraft zuständig. Sie besucht die Schüler im Praktikum, informiert sich über den Leistungsstand und steht den Betrieben und Institutionen sowie den Schülern als Ansprechpartner in allen Belangen der fachpraktischen Ausbildung zur Verfügung.

#### 4. Verhinderung und Beurlaubung

Bei Fehlzeiten im Praktikum ist die **Praktikumsstelle** unverzüglich vor Arbeitsbeginn zu **verständigen**. Darüber hinaus müssen sich die Schüler an der Schule entschuldigen. Dies erfolgt über **WebUntis** und eine **E-Mail** an die **fpA-Betreuungslehrkraft**. Es gelten die bekannten Regelungen zu Fehlzeiten (siehe Homepage der Schule unter [www.mgs-fuerth.de](http://www.mgs-fuerth.de) im Downloadbereich). **Beurlaubungen** und **Befreiungen** sind **rechtzeitig** bei der Schule zu beantragen. Der Ausbildungsleiter der Praktikumsstelle kann in dringenden Fällen Befreiungen (z. B. wg. akuter Erkrankung) bis zu einem halben Tag Dauer aussprechen. Der Schüler muss die Betreuungslehrkraft hiervon umgehend verständigen. An den **ganz-tägigen fpA-Schultagen** besteht **Attestpflicht**. Evtl. Fehlzeiten im Praktikum werden vom Schüler im Zeitraster vermerkt und von der Praktikumsstelle abgezeichnet.

Fehlt ein Schüler im Praktikum unentschuldigt, muss die Schule umgehend informiert werden.

Versäumte Praktikumszeiten sollen grundsätzlich nachgeholt werden; dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die 11. Jahrgangsstufe zur Verfügung. Für das Nachholen von Fehlzeiten ist der Schüler selbst verantwortlich. Die Nacharbeit muss von der Betreuungslehrkraft genehmigt werden.

Wurden **mehr als fünf Praktikumsstage ohne ausreichende Entschuldigung** versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden.

#### 5. Rechtliche Vorgaben

Der Schüler **unterliegt** der jeweils in der Praktikumsstelle geltenden **Haus- oder Werkstattordnung**. Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten. Die Nutzung von Arbeitsmitteln (auch Internet) zu privaten Zwecken ist grundsätzlich nicht gestattet. Wird einem Schüler wegen Verletzung der ihm obliegenden Pflichten die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, besteht kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, kann das Schulverhältnis beendet werden.

Die Schüler sind zum **strikten Stillschweigen** verpflichtet über alle Daten und Fakten personeller, finanzieller und gesundheitlicher Art, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.

An Beruflichen Oberschulen dürfen die Schüler für die fachpraktische Ausbildung **kein Entgelt** fordern oder entgegennehmen.

#### 6. Versicherung

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind die Schüler während der fachpraktischen Ausbildung gegen Unfall versichert. Etwaige Unfallmeldungen sind durch den Unfallgeschädigten oder den Erziehungsberechtigten unverzüglich der Schule zu melden.

Für Haftpflichtschäden, die Schüler im Praktikum verursachen, wird über die Schule zu Schuljahresbeginn eine Schülerhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Schadensfälle sind auf jeden Fall sofort der Praktikumsstelle und der Schule zu melden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass kein Versicherungsschutz besteht, wenn Schüler im Rahmen des Praktikums Fahrzeuge der Praktikumsstelle führen.

#### 7. Bewertung der Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung (fpA)

Die Bewertung der Leistungen im Rahmen der fachpraktischen Anleitung, Vertiefung und Tätigkeit erfolgt in Notenpunkten. **Verantwortlich für die Bewertung** der fachpraktischen Ausbildung ist die **Betreuungslehrkraft der Schule**. Die Probezeit ist nur dann bestanden, wenn die Leistungen in der fpA insgesamt mit mindestens 4 Notenpunkten bewertet wurden. Am Ende der 11. Jahrgangsstufe gilt die fpA nur dann als bestanden, wenn in der Summe beider Halbjahresergebnisse mindestens 10 Notenpunkte und dabei in keinem Halbjahr weniger als 4 Notenpunkte erzielt werden. **In das Zeugnis der Fachhochschulreife gehen beide Halbjahresergebnisse der fachpraktischen Ausbildung ein.**